

---

### Inhaltsverzeichnis (ansteuerbare Abschnitte)

- [1. Einführung](#)
  - [2. Wie wird der öffentlich-rechtliche Rundfunk begründet?](#)
  - [3. Die Staatsferne des öR – ein historischer Schritt in die richtige Richtung](#)
  - [4. Was sind die Aufgaben eines Staates?](#)
  - [5. Massenmedien, Gewaltenteilung und Kräftebalance](#)
  - [6. Die neue Kraft – das freie Kultur- und Geistesleben](#)
  - [7. Die Popularklage von Ermano Geuer vor dem Bayrischen Verfassungsgerichtshof](#)
  - [8. Weitere Kritiker des Rundfunkbeitrages und Ihre Begründungen](#)
  - [9. Finanzierung des Rundfunks: Werbeeinnahmen, Beiträge oder Kauf, was ist richtig?](#)
- 

## 1. Einführung

**Ich lehne die Zahlung des Rundfunkbeitrages ab, weil ich finde, dass es in einem modernen demokratischen Staat nicht sein darf, dass ein öffentlich-rechtlicher Rundfunk (öR) in der Weise und in dem Umfang im Bereich des Kultur und der freien Medien tätig wird, wie es derzeit in Deutschland geschieht.**

„Die ARD und ihre Mitglieder sind in ein komplexes Geflecht rundfunkrechtlicher Regelungen eingebunden. Deren Ausgangspunkte sind das Grundgesetz und die ‚Rundfunkurteile‘ des Bundesverfassungsgerichts. Laut Grundgesetz ist es Aufgabe des Rundfunks und anderer Medien, den Bürgern eine freie und umfassende Meinungsbildung zu ermöglichen. Darum gehört zu den Grundrechten auch ‚die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk‘.“ [www.ard.de/intern/rechtsgrundlagen/-/id=54434/13b80qd/index.html](http://www.ard.de/intern/rechtsgrundlagen/-/id=54434/13b80qd/index.html)

Mein Bild einer fortschrittlichen Demokratie enthält auch die für die freie Meinungsbildung notwendigen verfassungsrechtlichen Grundlagen im Sinne von Art. 19 der UN-Menschenrechtscharta:

Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.  
[www.un.org/depts/german/grunddok/ar217a3.html](http://www.un.org/depts/german/grunddok/ar217a3.html)

Nach meinem Gefühl ist es die Aufgabe einer modernen Demokratie, die Grund- und Menschenrechte, wozu ich auch die freie Meinungsbildung rechne, abzusichern und vor erkennbaren Gefahren zu schützen. Wie dem Staat eine militärische Schutz Aufgabe im Krisenfall zukommt, so hat er auch eine Sicherungsaufgabe, wenn die Meinungsbildung **bedroht** ist. Die Sicherung einer freien Meinungsbildung umfasst für mich aber nicht eine öffentlich-rechtliche Aufgabe, die Nachrichten und Beiträge **jederzeit im breitesten Umfang selbst** zu erstellen bzw. diese zu übermitteln.

*Schutz und Absicherung* der freien Meinungsbildung heißt für mich, dass der Staat erst dann und auch nur solange tätig werden darf, wie die Vielfalt der Meinungen tatsächlich bedroht ist. In diesem Sinne ist jede öffentlich-rechtliche Rundfunk Tätigkeit nachrangig, gegenüber den Betätigungen, die von den einzelnen Menschen im Staat selbst ausgehen. Dieses Demokratieverständnis spiegelt sich auch im Staatsideal von Wilhelm v. Humboldt:

Wenn ich aus dem ganzen bisherigen Rasonnement das letzte Resultat zu ziehen versuche, so muß der erste Grundsatz dieses Teils der gegenwärtigen Untersuchung der sein: *der Staat enthalte sich aller Sorgfalt für den positiven Wohlstand der Bürger und gehe keinen Schritt weiter, als zu ihrer Sicherstellung gegen sich selbst und gegen auswärtige Feinde notwendig ist; zu keinem andren Endzwecke beschränke er ihre Freiheit. (...)*

*Denn nur wirkliche Verletzungen des Rechts bedürfen einer andren Macht als die ist, welche jedes Individuum besitzt; nur was diese Verletzungen verhindert, bringt der wahren Menschenbildung reinen Gewinn, indes jedes andre Bemühen des Staats ihr gleichsam Hindernisse in den Weg legt; nur das endlich fließt aus dem untrüglichen Prinzip der Notwendigkeit, da alles andre bloß auf den unsichren Grund einer nach tausenden Wahrscheinlichkeiten berechneten Nützlichkeit gebaut ist.*  
<http://www.dreigliederung.de/gliederung/humboldtsideen.html>

## 2. Wie wird der öffentlich-rechtliche Rundfunk begründet?

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland ist ein unabhängiges und zuverlässiges Medium für alle Menschen. Entstanden als Gegenentwurf zu den Propagandamedien im Nationalsozialismus, berichtet er unabhängig und stützt Demokratie und moderne Gesellschaft. Er garantiert einen freien Zugang zu Informationen und bietet Raum für gesellschaftliche Debatten.

<http://www.rundfunkbeitrag.de/glossar.shtml>

Dieser Gegenentwurf zu den Propagandamedien des Hitler-Regimes war in den ersten Nachkriegsjahren sinnvoll, doch hat es der öR nach inzwischen 68 Jahren versäumt, sich an die Wirklichkeit des 21. Jahrhunderts anzupassen. Er lebt immer noch in dem „komplexen Geflecht“ (s. o. 1. Zitat) von Rundfunkurteilen des Bundesverfassungsgerichtes, die immer weniger einem modernen Demokratieverständnis entsprechen und das immer weniger von den Menschen im Land verstanden wird.

### Dienende Freiheit

Im Gegensatz zur Konzeption der Grundrechte als [liberale Abwehrrechte](#) sieht das Bundesverfassungsgericht die Rundfunkfreiheit als dienende Freiheit. Sie dient unter den Bedingungen der [Massenkommunikation](#) der Aufgabe, freie und umfassende Meinungsbildung durch den Rundfunk zu gewährleisten.<sup>[11]</sup> Diese Meinungsbildung ist nur möglich, wenn der Rundfunk nicht einseitig dem Staat oder einer gesellschaftlichen Gruppe ausgeliefert wird, also die [Staatsferne](#) des Rundfunks gesichert wird.<sup>[12]</sup> Das hat der Gesetzgeber zu gewährleisten, er muss durch eine positive Rundfunkordnung die Vielfalt der Meinungen und umfassende Information sicherstellen.

<http://de.wikipedia.org/wiki/Rundfunkfreiheit>

Die Gewährleistung von Meinungsvielfalt kann nur als Sicherungsaufgabe verstanden werden, wenn diese bedroht ist. Ein Gebot zur eigenen Betätigung lässt sich nicht zwingend ableiten. Ich halte den Begriff der dienenden Freiheit für irreführend und deplaziert. Der Staat kann der Gleichheit dienen. Wo er selbst Kulturentscheidungen trifft oder treffen lässt, leistet er der Freiheit höchstens einen Bärenienst.

Was spricht dagegen, die Rundfunkfreiheit als Abwehrrecht einzuordnen?

Zur Staatsferne:

Der Rundfunkfreiheit liegt ein veraltetes, einheitsstaatliches Demokratieverständnis zugrunde, wobei dem Staat und seinen Einrichtungen eine Allzuständigkeit zugeordnet wird. Beim Rundfunk übernimmt er kulturelle Aufgaben, deren Wahrnehmung er mit dem Erfordernis der Staatsferne absichern will. Es wird nicht erkannt, dass nicht allein Staatsferne, sondern jedwede staatlich legitimierte, positive Aufgaben- und Mittelzuweisung das Gebot der Stunde sind.

Zur einseitigen Auslieferung an gesellschaftliche Gruppen:

Die freie Meinungsbildung ist auch gewährleistet, indem der Staat durch *Kontrolleinrichtungen* darauf achtet, den Rundfunk nicht einseitig gesellschaftlichen Gruppen auszuliefern (Medienkonzernen u. a.)? Wie im Wirtschaftsleben ein Kartellrecht Marktmonopole bekämpfen soll, so könnte der Staat sich darauf beschränken, z.B. Medienkonzerne in ihrer Größe zu kontrollieren und notfalls zu zerschlagen.

### Grundversorgung

Grundsätzlich garantiert die Rundfunkfreiheit die [Grundversorgung](#). Diese muss also durch den Staat gesichert werden. Zur Grundversorgung gehört die Versorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen inklusive [Informationen](#), [Bildung](#), Unterhaltung und [Kultur](#), wobei die Meinungsvielfalt gesichert sein muss.

<http://de.wikipedia.org/wiki/Rundfunkfreiheit>

Die Grundversorgung ist in diesem Zusammenhang ein Gebiet der menschlichen Daseinsvorsorge, wo der Staat heute eine Aufgabe wahrnimmt, die über den bloßen Ordnungs- und Sicherungsdienst hinausgeht. Diese und ähnliche Aufgaben wie Medizin, Energie, Transport, Rundfunk, sind keine Staatsaufgaben, weil die Verwaltung über Mehrheitsentscheidungen sowohl für Parlamentarier, als auch für das Volk (falls es überhaupt mitentscheiden kann) keine sinnvolle Verwaltung darstellt. Auf diesem Feld kann die staatliche oder öffentlich-rechtliche Mehrheitsentscheidung immer nur eine Verwaltung durch die individuellen Menschen oder Menschengruppen, die bestimmte Leistungen und nicht eine bevormundende Auswahl wollen, letztlich verzerren.

Nicht Mehrheitsentscheidungen, sondern Individualentscheidungen sind für den Rundfunk als Gebiet des Kultur- und Geisteslebens das richtige Prinzip. Der einzelne Mensch entscheidet darüber welche Rundfunkbeiträge er empfangen will. Der einzelne Mensch entscheidet was er wie als Beitrag anbieten will. Damit verbunden ist natürlich ein freies Aushandeln des Preises für die Rundfunkleistungen.

### **Duale Rundfunkordnung**

Wenn die Grundversorgung durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gesichert ist, können daneben auch private Rundfunkveranstalter treten. Das ließ das Bundesverfassungsgericht von Anfang zu.<sup>[20]</sup> Im [3. Rundfunk-Urteil](#) stellte es ausdrücklich fest: „Das Grundgesetz schreibt [dem Gesetzgeber] keine bestimmte Form der Rundfunkorganisation vor; es kommt allein darauf an, dass freie, umfassende und wahrheitsgemäße Meinungsbildung [...] gewährleistet ist, [er hat sicherzustellen], dass der Rundfunk nicht einer oder einzelnen Gruppen ausgeliefert wird, das die in Betracht kommenden gesellschaftlichen Gruppen im Gesamtprogramm zu Wort kommen und dass die Freiheit der Berichterstattung unangetastet bleibt.“<sup>[21]</sup> Solange diese Anforderungen im Rahmen der Grundversorgung durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten erfüllt werden, können an die privaten Rundfunkveranstalter geringere Anforderungen gestellt werden<sup>[22]</sup>, allerdings muss der Gesetzgeber Leitgrundsätze verbindlich machen, die ein „Mindestmaß an inhaltlicher Ausgewogenheit, Sachlichkeit und gegenseitiger Achtung gewährleisten“.<sup>[23]</sup> Vor diesem Hintergrund sind auch die Programmgrundsätze zu verstehen (vgl. § 3 und § 41 RStV). Der Gesetzgeber hat sich dabei für eine Kombination aus [binnenpluralistisch](#) organisierten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und [Außenpluralität](#) durch eine Vielzahl an privaten Rundfunkveranstaltern entschieden. <http://de.wikipedia.org/wiki/Rundfunkfreiheit>

Hier liegen verschiedene problematische Denkansätze vor, die ich gern erläutern möchte:

1. Der öR hat eine Priorität gegenüber dem privat-rechtlichen Rundfunk (pR):  
Was hier nicht, aber an anderer Stelle steht: Der öR darf nur in begrenztem Umfang kommerziellen Interessen dienen und steht an erster Stelle für einen sachlichen, ausgewogenen Rundfunk, dazu erhält er eine öffentlich-rechtliche Art der Pflicht-Finanzierung, die ihn unabhängig von der Wirtschaft machen soll (Stichwort Werbung, Produktplacement).  
Wo liegt das Problem? Die Unabhängigkeit von der Wirtschaft wird „erkauft“ mit Pflichtabgaben der Menschen im Land. Damit verliert der öR etwas was einen unschätzbaren Wert hat: Das beste „Messinstrument“ für die kulturellen Bedürfnisse der Menschen im Land: Die individuelle Nachfrage von Kulturleistungen durch vertragsmäßige Bezahlung! So wird das Kind (freier Rundfunk) mit dem Bade (Zwangsfinanzierung) ausgeschüttet. Ob aber ein werbefinanzierter pR als „Normalfall“ den öR ersetzen sollte, dass soll im weiteren Verlauf der Ausführungen geklärt werden.
2. Der Gesetzgeber (in diesem Falle die Länderparlamente) soll also sicherstellen, dass es zu keiner einseitigen Berichterstattung oder zu einer „Auslieferung des Rundfunks an einzelne gesellschaftliche Gruppen“ kommt.  
Noch sperrt sich der öR gegen die Individualisierung des gesamten Systems durch Verschlüsselung seiner Programme bei gleichzeitiger Umfunktionierung seiner Aufgaben, vor allem in effizienter Kontrolle (der klassischen Rechtsaufsicht). Doch daran wird im ferneren 21. Jahrhundert kein Weg vorbeiführen:  
<http://www.spiegel.de/netzwelt/tech/digital-tv-ard-verschluesseln-gez-abschaffen-a-429962.html>  
<http://www.sat-ulg.eu/showthread.php?t=411138>

Stattdessen bestehen weiterhin umfangreiche Verwaltungs- und Entscheidungseinrichtungen (Beitragservice, Rundfunkräte, Verwaltungsräte, Landesmedienanstalten...), die alle auf der alten Philosophie aufbauen, dass die Ausgewogenheit und die Unabhängigkeit des Rundfunks *von oben herab künstlich* hergestellt werden muss. Bevormundung, unkontrolliertes Wachstum und Kostensteigerungen sind die Folge. Diese Struktur ist eben ein Relikt des terrestrischen Rundfunks, der aufgrund fehlender technischer Möglichkeiten der Individualisierung eine ausgeklügelte Programmverwaltung benötigte, damit nicht die Empfänger, sondern die Sender die Pluralität, die Meinungsvielfalt widerspiegeln. Der an dieser Stelle folgende Einwand, des Absinkens in die Niveaulosigkeit soll weiter unten besprochen werden.

So ein Einwand – soviel sei schon bemerkt - zeugt von einem Misstrauen, dass jeder einzelne Mensch nicht in der Lage sein soll, eine Auswahl von Rundfunkbeiträgen selbst vornehmen zu können. Ist ein Beitrag unsachlich, unausgewogen, respektlos, basiert er auf Lügen, weshalb soll da nicht die Auswahl der Menschen im Lande selbst der „korrigierende Faktor“ sein. Wenn dann noch die Zwangsfinanzierung durch individual-vertragliche Finanzierung ersetzt würde, könnte die korrigierende Wirkung viel schneller wirksam werden als durch alle umständlichen Steuerungsmaßnahmen zur Erzielung von Binnen- oder Außenpluralität.

Die Forderung nach wirklicher Rundfunkfreiheit muss zwei wesentliche Lehren aus der Vergangenheit ziehen:

1. Für die Unabhängigkeit des Rundfunks von allen gesellschaftlichen Einrichtungen und Gruppen (hier vor allem auch vom Staat selbst und von politischen Parteien) ist es ungleich effektiver auf die Individualisierung, auf eine *Programmgestaltung von unten* statt von oben zu setzen.
2. Sodann ist eine scharfe Trennung vorzunehmen zwischen der staatlichen Rechtsaufsicht und den redaktionellen Rundfunkinhalten durch Menschen aus dem freien Geistesleben.

### 3. Die Staatsferne des öR – ein historischer Schritt in die richtige Richtung

Dominik Reinle: **"Weder staatlich noch wirtschaftlich abhängig"**

Nach der Erfahrung mit dem Nationalsozialismus wollen die Alliierten in Deutschland keinen staatlich kontrollierten Rundfunk mehr einrichten. Denn die Nazis hatten den zentralisierten Staatsfunk der Weimarer Republik problemlos für ihre Zwecke instrumentalisieren können. Auch ein kommerziell betriebener Hörfunk im amerikanischen Stil ist keine Alternative: Zum einen könnten Abhängigkeiten von Unternehmen entstehen, zum anderen ist die Wirtschaftssituation im zerstörten Nachkriegsdeutschland für ein werbefinanziertes Programm zu desolat.

In einer Anordnung der amerikanischen Militärregierung vom 21. November 1947 wird die zentrale Forderung der westdeutschen Rundfunkordnung festgeschrieben: Die Rundfunkanstalten sollen "als Instrumente des öffentlichen Dienstes eingerichtet werden, frei von Herrschaft irgendeiner besonders interessierten Gruppe: von regierungs-, wirtschaftspolitischen, religiösen oder irgendwelchen anderen Einzelementen der Gemeinschaft." In Anlehnung an das britische Modell der BBC wird der Rundfunk in Form von selbstständigen Anstalten des öffentlichen Rechts organisiert. "Diese unterstehen zwar der staatlichen Rechtsaufsicht, sind aber mit Selbstverwaltungskompetenzen ausgestattet und vor allem von jeglicher Programmkontrolle staatlicher Behörden befreit", hält Journalistik-Professor Jan Tonnemacher in "Kommunikationspolitik in Deutschland" fest. [http://www1.wdr.de/themen/archiv/sp\\_rundfunkgeschichte/rundfunkgeschichte116.html](http://www1.wdr.de/themen/archiv/sp_rundfunkgeschichte/rundfunkgeschichte116.html)

Rupert Neudeck: In einer geschichtlich eher un-deutschen Art waren diese Systeme konstitutionell von Staat und Regierung entfernt – mit einer Verfassung, die diese Unabhängigkeit fundamentierte. Was für einen gewaltigen und produktiven Einschnitt das in der deutschen Politik und Kulturgeschichte darstellte – das hat der listige liberale Ministerpräsident von Baden Württemberg Reinhold Maier in einer Rede am 22. Juli 1949 klargemacht. Diese Rede hatte der eben genannte Intendant des SDR Prof. Hans Bausch seinerzeit ausgegraben: »Der deutsche Standpunkt – gegenüber den Alliierten – konnte sich nur unter Bedenken der Auffassung anschließen, dass eine Radiostation im Grund genommen niemand gehöre, dass niemand eine Verantwortung trage und dass niemand Einfluß auszuüben habe. Wir waren der Ansicht, dass irgend jemand Träger eines solchen Unternehmens sein müsse. Wir haben uns der höheren Einsicht gefügt und warten nunmehr das Ergebnis des Experiments ab. Die Bevölkerung hält die Regierung, wie wir immer wieder erfahren, für das verantwortlich, was beim Stuttgarter Rundfunk vorgeht. Die Bevölkerung möge davon Kenntnis nehmen, daß seit 1945 bis heute und wiederum von heute an die Regierung keine Mitwirkungsrechte auszuüben hat, dass sie in den Gremien dieses Rundfunk nicht aktives, ja nicht einmal passives Mitglied ist.« [http://www.info3.de/ycms\\_alt/printartikel\\_331.shtml](http://www.info3.de/ycms_alt/printartikel_331.shtml)

Das Experiment Rundfunk droht bei einem kleinen Schritt in eine sinnvolle Richtung seit etlichen Jahrzehnten stehen zu bleiben, denn die Freiheit wird bisher beim Rundfunk nur so verstanden, dass die Rundfunkmacher frei von staatlicher oder wirtschaftlicher Beeinflussung, Kontrolle und Zensur sein sollen. Selbst dies war damals schon – das geht aus den Zitaten hervor – ein eher „undeutscher“ „gewaltiger Einschnitt“.

Wie es um diese Staatsferne des öR heute bestellt ist, das darf angesichts von Parteieneinflüssen mindestens als kritisch bezeichnet werden. Doch es gibt auch die andere Entwicklung, dass heute - im Gegensatz zur Gründungszeit - der Wirtschaftseinfluss immer stärker wird. Schließlich will auch noch die EU ein Wort mitreden und drängt auf Vereinheitlichung im Wettbewerbsrecht zwischen öR und privaten Rundfunk (pR).

Die Herauslösung des Rundfunks aus der direkten Regierungskontrolle war ein richtiger Schritt, wenn auch eher ein Glücksfall (durch Fügung in höhere Einsicht) als bewusst gewollt. Es liegt aber eine Tragik vor allem in dem Ziel der Alliierten den Rundfunk „frei von Herrschaft irgendeiner besonders interessierten Gruppe: von regierungs-, wirtschaftspolitischen, religiösen oder irgendwelchen anderen Einzelementen“ der Gemeinschaft zu halten. **Ich meine die Tragik besteht darin, dass die Erfahrungen aus dem Krieg zu einer Illusion verleiteten: Zur absoluten Herrschaftslosigkeit!** Nicht umsonst hat Reinhold Maier 1949 gesagt: „Wir waren der Ansicht, dass irgend jemand Träger eines solchen Unternehmens sein müsse.“ Vielleicht wollte Maier (im Sinne Adenauers) sagen: Das Ding geht schief, wenn nicht die Regierung die Kontrolle hat.

Wer hätte damals als Träger solcher Rundfunkanstalten ins Auge gefasst werden können? Wirtschaft und Staat sollten es nicht sein, eine Antwort war noch nicht erkennbar. Also schuf man eine Art „Zwitterwesen“, die öffentlich-rechtliche Anstalt. Von staatlicher Fachaufsicht frei, frei aber auch von den Zwängen der Wirtschaft

durch Zwangsfinanzierung. Dies bedeutete für die Bevölkerung: Weder völlig freies Geistesleben (vorbestimmte Programme) noch freier Markt (Zwangsfinanzierung). Wie lange muss es noch dauern, bis wir erkennen, dass jeder einzelne von uns Träger des Rundfunk werden soll und nicht eine Gruppe irgendeiner Art?

Die aufkommenden Medien, das spürte schon jeder, waren eine große Macht zur Beeinflussung der Menschen. Nicht umsonst werden sie heute als Massenmedien oder auch inoffiziell als „4. Macht im Staate“ bezeichnet. Nur impliziert dieses Bild, dass die Medien neben den drei originär staatlichen Gewalten nach Montesquieu als 4. Gewalt die staatlich-politische Macht weiter zergliedert. Und das ist der entscheidende Entwicklungsschritt, den die Menschen damals in ihrem Bewusstsein noch nicht tun konnten: Die staatlichen Gewalten müssen nicht weiter gegliedert werden; die Gesellschaft als Ganzes muss gegliedert werden und dem Staat als politische Kraft müssen andere Kräfte gegenüber stehen, die das Ganze im Gleichgewicht halten.

#### **4. Was sind die Aufgaben eines Staates?**

Im mitteleuropäischen Geistesleben hat sich seit der Französischen Revolution ein duales Gesellschaftsbild erhalten können. War früher noch die Überordnung/Unterordnung (Kaiser und Untertan) das vorherrschende Bild im Staatsbereich, so wird dies zunehmend abgelöst von einem Nebeneinander von Staat und Bürgern. Entsprechendes findet sich im Wirtschaftsleben, wo das Nebeneinander von Unternehmen und Haushalten das Bild prägt.

In der Zweigliederung liegt die Gefahr, dass die Kräfteverhältnisse leicht bei einem Pol zu stark werden und es dort zu einem Übergewicht an Macht kommt. Das duale Gesellschaftsbild ist bis heute vorherrschend in der westlichen Hemisphäre.

Nun hat die Französische Revolution drei Ideale hervorgebracht, Freiheit – Gleichheit – Brüderlichkeit. Rudolf Steiner ist es zu verdanken, diese Ideale schon 1917 drei Gesellschaftsgebieten zugeordnet zu haben:

Freiheit im Kultur- und Geistesleben

Gleichheit im Rechtsleben

Brüderlichkeit im Wirtschaftsleben

Damit können wir erstmals auf ein dreigliedriges Gesellschaftsbild blicken, das durch eine Gliederung von Funktionen und von ideellen Leitbildern, leichter ausgewogene Kräfteverhältnisse hervorbringen könnte. Jeder einzelne Mensch wird als Verbindender in jedem der drei Bereiche drinnen stehen. Die Bereiche überlagern sich also, werden aber in sich zentral verwaltet sein.

In diesem Gesellschaftsbild nimmt das Individuum eine hervorragende Rolle ein, denn von nun ab soll es sein, dass sich der Staat der Entwicklung des einzelnen unterordnet. Der Staat als Werkzeug im Dienste der Menschen.

Natürlich muss die Freiheit des einzelnen seine Schranken in der Freiheit des anderen finden. Daher stehen sich alle im Rechtsleben als Gleiche gegenüber um jeweils neu und aktuell die Freiheitsansprüche abzustecken und darüber demokratische Regeln aufzustellen. Schließlich zeigt jeder im Wirtschaftsleben seine Solidarität in der Leistung für andere. Diese Dreigliederung des gesellschaftlichen Lebens wird vor allem eins ermöglichen: Die verschiedenen Interessen und Kräfte werden sich leichter in Balance halten als in dualen Systemen ohne eine ausgleichende Mitte. Die Ausgleichsvorgänge werden nie an ein Ende kommen, ansonsten wäre die Gesellschaft tot.

Von diesem Standpunkt aus ist die Weiterentwicklung der Demokratie, als einem Teilgebiet der Gesellschaft, vorzunehmen. Die Gleichheit hat im Rechtsleben der Dreigliederung verschiedene Qualitäten:

1. Die **Gleichheit vor dem Recht**, darüber besteht wohl weitgehende Übereinstimmung.

2. Hinzu kommt hoffentlich bald ein für alle Menschen **gleicher Zugang** zum Recht, d.h. jeder mündige Mensch muss eine Gesetzesinitiative oder eine Überprüfung einer Parlamentsentscheidung einleiten dürfen.

3. Alle Menschen stehen rechtlich auf einer **gleichen Ebene**, was ihre allgemein-menschlichen Bedürfnisse anbelangt. Dies muss das Rechtsleben sicherstellen, was verschiedene Neuerungen (Arbeitsrecht, Eigentumsrecht) erfordert.

4.1 Rechtsfragen sind solche, worüber alle mündigen Menschen **gleich urteilsfähig** sind und an deren Regelung alle Menschen ein gleiches Interesse haben. Nur dies sind die Sachfragen, die innerhalb der Demokratie von Mehrheiten entschieden werden dürfen.

Zur Abgrenzung der Rechtsfragen von den übrigen gesellschaftlichen Fragen seien hier auch die Kriterien für die zwei anderen Gebiete genannt:

4.2 Kulturfragen sind solche, worüber nur dem einzelnen Menschen ein Urteil zusteht, weil jedes Individuum ganz verschiedene Fähigkeiten, Begabungen und Interessen hat. Die einzelmenschliche Entscheidung ist hier allein sinnvoll, alles andere führt zur Bevormundung und Fehlentwicklung. Hier entsteht Einigung durch Vertrag.

4.3 Wirtschaftsfragen sind solche, wo jeder einzelne mit seiner (beruflichen) Lebenserfahrung gefordert ist, doch wegen der inzwischen komplexen Arbeitsteilung ein Zusammenkommen in Gruppen erforderlich ist. Weder Einzelurteile noch Mehrheitsentscheidungen sondern Gruppenentscheidungen sind in diesem Bereich sinnvoll, die schließlich auch in Verträge münden.

Staatsaufgaben (auf der Basis oben erläuteter Rechtsfragen) können nur solche sein, wofür jeder mündige Mensch eines Landes allgemein-menschliches Interesse hat und worüber er urteilsfähig ist. Alle Angelegenheiten, die auf einem individuellen Interesse, besonderen Fähigkeiten oder Lebenserfahrung beruhen, sind keine Aufgaben des Staates, dürfen nicht durch Mehrheitsentscheidungen nivelliert werden. Der Gesellschaft gehen dadurch wichtige Impulse verloren, die lebendige Kultur wird so nach und nach abgetötet.

Der unter 4.1 genannte Punkt ist entscheidend, um zu verstehen, weshalb der Staat keine Wirtschafts- und Kulturpolitik betreiben darf. Rudolf Steiner hat hier nicht seiner Willkür freien Lauf gelassen, sondern nur das erstmals ins Bewusstsein gebracht, was im Alltagsleben heute überall spürbar ist:

Im Bereich Wirtschaft: Die Mehrheitsentscheidung als innerer Verwaltungsmodus einer Wirtschaft lässt die Wirtschaftskräfte erlahmen, bremst die Initiativen, mindert schließlich die Leistung (Beispiel Planwirtschaft)

Im Bereich der Kultur: Die Mehrheitsentscheidung als innerer Verwaltungsmodus der Kultur, nivelliert die Bedürfnisse auf einen Durchschnitt, lähmt ebenso die Einzelinitiativen, schwächt die Lebendigkeit und die Kraft mit neuen, jungen Impulsen die Gesellschaft zu „erfrischen“ (Endpunkt Kulturdiktatur).

## **5. Massenmedien, Gewaltenteilung und Kräftebalance**

Charles de Montesquieu hat den Gedanken der staatlichen Gewaltenteilung, die Aufteilung der Staatsgewalt in Legislative, Exekutive und Judikative hervorgebracht. Seither hat sich das Verständnis in vieler Hinsicht weiterentwickelt, wenn auch einiges noch nicht Wirklichkeit geworden ist. In der Diskussion gibt es folgende Ansichten:

1. Die ursprüngliche Gewaltenteilung ließe sich als horizontale Gewaltenteilung sehen und stellt einen Kernaspekt der Rechtsstaatlichkeit dar.
2. Die föderative Gliederung in Kommunen, Bundesländer, Bundesstaat und EU als vertikale Gewaltenteilung (EU nur soweit bundesstaatliche Ausgestaltung erfolgt)
3. Weitere Gliederungskriterien: zeitlich (Wahl- und Ernennungsperioden), sozial, konstitutionell, dezisiv  
s. hierzu: <http://de.wikipedia.org/wiki/Gewaltenteilung>

Hier liegt also ein Begriffswandel vor, weil die Menschen bemerkt haben, dass es weitere Gruppen gesellschaftlicher Art gibt, die eine Gewalt, eine Macht darstellen. Dabei ist die Frage zu stellen, ob nur solche Mächte bzw. Kräfte eine gesellschaftliche Bedeutung haben, die als hoheitliche, als rechtsstaatliche Gewalt einzuordnen wären? Ich denke nicht. Weiter ist zu fragen, ob Macht eine formelle Organisation, eine Gruppe benötigt, die die Kraft bündelt (z.B. als Wähler, als Parteimitglied...). Auch dies halte ich für fraglich, verkennt es doch die Macht des einzelnen im Rahmen gesamtgesellschaftlicher Prozesse (z.B. als Verbraucher).

Nur wenn wir die Gesamtheit der Machtbeziehungen, der funktionalen Beeinflussungen innerhalb der Gesellschaft zugrunde legen, vermeiden wir Fehler, die durch eine einseitig rechtsstaatliche Sicht aufgedrängt werden.

Wenn wir mit diesem Hintergrund auf die Massenmedien schauen, die ja auch als 4. Gewalt (neben den drei anderen Gewalten auf horizontaler Ebene) bezeichnet werden, dann wird damit eine gewisse Nähe zur staatlichen Gewalt angedeutet. Monarchien haben sich in Demokratien gewandelt, doch was nützt es dem Volk Macht zu haben, wenn es sich seines Entscheidungswillens nur in großen Versammlungen bewusst werden kann. Die Medien können zur „Schlüsselgewalt“ der Demokratie werden, worin sich der Wille eines Volkes bilden und aussprechen kann.

Nur wäre es jedoch falsch die Schlüsselgewalt der Medien demokratisch zu regeln, wie es falsch wäre, wollte die Wirtschaft das Wetter regeln. Die Medien unterliegen nicht der rechtlichen Gewaltenteilung, sondern sie gehören dem ganz anderen Lebensgebiet des Geisteslebens an und die Demokratie kommt in eine „gesunde“ Abhängigkeit hinein, indem jeder einzelne Mensch zusammen mit allen anderen mündigen Menschen - u. a. durch Unterstützung der Medien - die demokratischen Regeln beschließt.

Die Medien haben ihre Hauptaufgabe nicht in **eigener** Gewaltausübung innerhalb der Demokratie, sondern darin, die Gewaltausübung **der einzelnen Menschen** durch Informationen, Bildung und Meinungsbildung zu unterstützen. Sie helfen dabei den Gemeinwillen zu bilden, von der das demokratische Rechtsleben abhängig ist. Hier wird es auch sinnvoll, den Begriff der Gewalt auf das Rechtsleben zu beschränken, weil die Gewalt darauf zielt, die Freiheit, den Willen der Menschen kraft hoheitlicher Befugnis einzuschränken/zu ändern. Mit der Dreigliederung wird es aber notwendig von Kräfteverhältnissen zu reden, von Abhängigkeiten und Kräfteausgleichsvorgängen, die die drei Lebensgebiete in einer Balance halten. Die rechtsstaatliche Gewaltenteilung ist darin nur Teilgebiet, wenn auch ein bedeutendes, nicht aber an erster Stelle stehend, denn die drei Teilgebiete der Gesellschaft stehen auf einer Ebene.

**Wir müssen also den Blick erweitern von einer rechtsstaatlichen Gewaltenteilung mit den Medien als Unterstützer von Mehrheiten zu einer funktionalen Dreigliederung der Gesamtgesellschaft mit den Medien als Unterstützer der Urteilskraft der einzelnen Menschen.**

## 6. Die neue Kraft – das freie Kultur- und Geistesleben

Rudolf Steiner: Ein Geistesleben, das nicht aus seinen eigenen Grundlagen heraus baut, ein Geistesleben, das sich die Anstalten für seine Pflege von dem Wirtschaftsleben herrichten oder vom Staatsleben zuzimmern läßt, ein Geistesleben, das folgen muß den Richtlinien des Staates oder den Kräften des Wirtschaftslebens, ein solches Geistesleben kann sich nicht frei entfalten. Nur ein solches Geistesleben kann sich frei entfalten und dadurch zum wirklichen Geiste kommen und dadurch über die Phrase hinauskommen, daß es sich seine eigenen Institutionen aus seinen eigenen Grundlagen heraus schafft. Es gibt nur ein Heilmittel gegen den sonst immer stärker werdenden Siegeszug der Weltenphrase, das ist: die Verselbständigung des Geisteslebens. Wie die Früchte des Feldes unter einem Heuschreckenschwarm zugrunde gehen, so verodet das Geistesleben, wenn dieses Geistesleben von anderen Faktoren abhängig ist als allein von sich selbst, und dasjenige, was vom Geistesleben geoffenbart wird unter den Menschen, wird zur Phrase.

<http://fyn-archiv.net/PDF/GA/GA335/GA335-017.html>

Was ist das Kultur- und Geistesleben?

Geistesleben durchzieht alle Bereiche der Gesellschaft, also auch Wirtschaft und Rechtsleben. Während es aber im Wirtschaftsleben und im staatlichen Rechtsleben ein stark gebundenes bis halbfreies Dasein fristet, es sich also dort den Hauptaufgaben mehr oder weniger unterordnen muss, ist es im eigentlichen Geistesleben frei und ungebunden. Was gehört in diesen Aufgabenbereich der Gesellschaft (Gliederung nach Heinz Kloss):

- Quellbereich: bereitet im Bildungswesen in Schulen und Hochschulen geistige Schöpfungen vor
- Kernbereich: schöpft/schafft neue Erkenntnisse in Wissenschaft, Kunst und Religion
- Helfer- oder Dienstbereich: ist insgesamt eher menschenbezogen, z.B.
  - das Bildungswesen wirkt vermittelnd
  - die Heilberufe und Krankenhäuser therapeutisches Wissen anwendend
  - die Gerichte Rechtsvorschriften im Bereich des Zivil- und Strafrechts anwendend
  - die Korporationen verbinden Menschen mit den Produktionsmitteln
- Stützbereich: ist insgesamt eher güterbezogen, z.B.
  - die Redaktionen, Verlage unterstützen die Verbreitung "geistiger Güter"
  - die Medien (Rundfunk u. Fernsehen), Buchhandlungen, Galerien, wirken verbreitend
  - die Museen, Bibliotheken, Archive wirken bewahrend

Wie kann diese neue Kraft entstehen?

Indem wir an bestehende Verhältnisse anknüpfen und alle Fragen der Kultur, alle Sachgebiete des Geisteslebens nach und nach bereinigen und die Selbstverwaltung der Menschen übernehmen. Alle Scheinverwaltungen von Staat und Wirtschaft müssen aus einem freien Geistesleben herausgedrängt und von den Menschen in die eigenen Hände genommen werden. Nun glauben wohl viele, dass die wenigsten Menschen genügend Sachverstand für die Auswahl von Kulturleistungen haben, ein Einwand der näherer Betrachtung nicht standhält:

Udo Hermannstorfer: Bei einer Diskussion einer solchen Maßnahme zeigt sich nun, dass viele die Mehrheit der Bürger als Empfänger kultureller Leistungen für nicht urteilsfähig und damit auch nicht für vertragsfähig halten. Sie fordern deshalb staatliche Regelungen zu deren Schutz. Abgesehen von der damit heraufbeschworenen politischen Unmöglichkeit und Unwahrhaftigkeit, nämlich in der Verfassung vom Tatbestand des mündigen Bürgers zu sprechen, während man im politischen Alltag von seiner Unmündigkeit ausgeht, weist ein solches Denken in die falsche Richtung, selbst wenn der Mangel an Urteilsfähigkeit zutreffend sein sollte. Je mehr man nämlich dem einzelnen die Notwendigkeit eigener Urteilsbildung einschließlich der daran anschließenden Erfahrungen erspart, umso weniger urteilsfähig wird er. Fähigkeiten erwirbt man nicht durch Untätigkeit. Nicht der

Schutz der Urteilsschwäche, sondern die Stärkung der Urteilsfähigkeit muss das mit allen Mitteln zu fördernde Anliegen sein. (Manuskript, unveröffentlicht)

Kann somit etwa die Gestaltung eines Rundfunkprogramms Aufgabe des Staates oder von ihm beauftragter Einrichtungen sein? Ich meine nein, denn wenn wir den Staat nicht mehr in einer Überordnung, sondern in einer Unterordnung gegenüber dem einzelnen Menschen begreifen, so muss er sich konsequent in diesem Bereich der eigenen wie auch der beauftragten Hervorbringung kultureller Inhalte enthalten. Dieses Gebot geht in zwei Richtungen:

1. Unterlassen aller Kulturleistungen, hier speziell der Schaffung eigener Rundfunkbeiträge
2. Rücknahme bestehender Regelungen zur Zwangsfinanzierungen, denn dies schränkt die freie Entscheidung der einzelnen Menschen bei der Auswahl von Kulturleistungen ein. Ergänzend möchte ich jedoch das Stichwort Infrastruktur-Vorhaltung nennen, dass im Abschnitt Finanzierung behandelt wird, wo das Prinzip der Individualfinanzierung in bestimmten Umfang durchbrochen wird.

Ziel muss es sein, dass alle Kulturleistungen sowohl bei der Hervorbringung als auch beim Empfang auf das Urteil, auf Verträge, einzelner Menschen beruhen. Diese haben in der jeweiligen Sache entweder als Empfangende ein besonderes Bedürfnis oder als Tätige eine besondere Befähigung.

Christoph Strawe: Aus einer vielfach im herrschenden Menschenbild begründeten Freiheitsskepsis heraus ist die Gesellschaft nicht weiter als zu Teilantworten auf die Freiheitsfrage gelangt. Zwar gehen die meisten Staaten von den Grund- und Menschenrechten und damit vom Vorrang des Einzelnen im gesellschaftlichen Leben aus; sie erkennen seine Meinungsfreiheit und damit Urteilsfähigkeit an. Jedoch werden immer noch zu enge Grenzen gesetzt, wenn es darum geht, dass diese Mündigkeit als Handeln aus Einsicht, d.h. als Initiative ausgelebt werden kann. Zu wenig wird anerkannt, dass überall, wo freie Verantwortungsgemeinschaften soziale Aufgaben in Eigeninitiative ergreifen und dadurch Probleme individuell regeln, die bisherige Regelung durch die Gemeinschaft zurücktreten müsste. In einer pluralistischen Gesellschaft braucht es für zahlreiche Probleme keine Einheitslösungen mehr zu geben!

[http://www.sozialimpulse.de/fileadmin/sozialimpulse/pdf/Freiheit\\_Kulturleben.pdf](http://www.sozialimpulse.de/fileadmin/sozialimpulse/pdf/Freiheit_Kulturleben.pdf) S.15

## **7 Die Popularklage von Ermano Geuer vor dem Bayrischen Verfassungsgerichtshof**

s. hierzu:

<http://www.jura.uni-passau.de/2185.html>

<http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bayrischer-jurist-klagt-gegen-rundfunkbeitraege/>

<http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/kritik-am-rundfunkbeitrag-das-ist-verfassungswidrig-11996923.html>

[www.youtube.com/watch?v=Ka6N2-Cp35A](http://www.youtube.com/watch?v=Ka6N2-Cp35A)

Geuers Argumente:

**1. grundrechtlich: Der Einheitsbeitrag verletzt den Gleichheitssatz des Grundgesetzes**, weil ungleiches gleich behandelt wird – alle müssen zahlen, auch wenn sie den Rundfunk gar nicht nutzen.

**2. formell: Der Beitrag ist kein Beitrag, sondern eine Steuer.** Ein Beitrag ist rechtlich an eine konkrete Gegenleistung geknüpft, für den Rundfunkbeitrag gibt es diese aber nicht (wenn man den Rundfunk gar nicht nutzt). So sei er rechtlich gesehen eine Steuer. Die Länder haben aber gar nicht die rechtlichen Befugnisse eine Steuer zu erlassen.

3. Nebenargumente: Auch datenschutzrechtlich ist der Beitrag problematisch, da öffentliche Quellen gebündelt werden.

Zum 1. Punkt: Es gibt auch für eine evtl. Steuer „Schlupflöcher“, die es ermöglichen würden, diese so zu formulieren, dass sie verfassungskonform wird:

Insbesondere typisierende Regelungen

Typisierende und pauschalierende Regelungen sind solche Normen, die eine Differenzierung zwischen Normadressaten nur auf *ein* Merkmal stützen, beispielsweise die Besteuerung nach einem bestimmten, pauschalen Steuersatz. Solche Regelungen sind grundsätzlich zulässig. Härten im Einzelfall sind dabei grundsätzlich



hinzunehmen. Die Grenze sieht das Bundesverfassungsgericht erreicht, wenn Härten nicht nur in vereinzelten, sondern typischerweise in bestimmten Fällen eintreten und wenn sie nicht nur von unerheblichem Umfang sind.  
<http://de.wikipedia.org/wiki/Gleichheitssatz>

Ich vermute, dass die Gerichte auch die auftretenden Fälle von z.B. 600.000 Haushalten bzw. 2 Millionen Menschen ohne Fernseher bei einer Rundfunksteuer als unerhebliche Härtefälle einstufen werden und dabei vergleichbare Situationen zugrunde legen. Damit fände die Zulässigkeit einer solchen Steuer in Richtung Solidarbeitrag/Demokratieabgabe seine Begründung. Diese Annahme wird noch weiter erhärtet, durch die Ansicht PCs und Handys seien neuartige Empfangsgeräte und die tatsächliche Rundfunknutzung mit diesen Geräten dabei völlig ausgeblendet wird. Soweit sind wir noch nicht, doch die Möglichkeit bestünde etwas Schlechtes zu etwas anderem Schlechten zu machen, um damit den Gleichheitssatz als Problem zu „umschiffen“.

Zu Punkt 2:

Geuer: Man könnte durchaus andenken, Rundfunkbeiträge über eine Steuer zu finanzieren. Die Beiträge oder wie auch immer man sie dann nennen möchte, könnten über das Finanzamt eingezogen werden. Dagegen spricht allerdings, dass möglicherweise eine zu große Nähe des [Rundfunks](#) zum Staat entstünde, also ein eklatanter Widerspruch zum verfassungsrechtlichen Gebot der Staatsferne. 2. o.g. Link ([www.lto.de...](http://www.lto.de...))

Hier sehen wir also zu welchen Erwägungen ein kritischer Jurist kommen kann: Würde der Rundfunk über eine Steuer finanziert, scheiterte dies an der Verfassung. Notwendiger Folgeschritt wäre eine Verfassungsänderung, durch die die Staatsferne eingeschränkt würde, zumindest für den Finanzierungsbedarf. Weiterer Folgeschritt wäre, die EU-Ministerien zu überzeugen, dass durch eine Steuer der Wettbewerb nicht leidet... Dies allein wäre schon ein abenteuerliches Unterfangen.

Ist damit jedoch das eigentliche Problem auch nur im Ansatz gedanklich aufgegriffen?

Geuer prüft als Jurist die Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitrages. Damit geht er von der gleichen fraglichen Vorbedingung aus wie der Gesetzgeber, der ihn geschaffen hat. Es zeigt sich nur, dass Juristen nur in den Bahnen von Rechtmäßigkeit denken können, wonach sich für sie zwingend folgendes ergibt:

Die Ausgestaltung und Finanzierung der Rundfunkfreiheit muss durch zu erlassende Gesetze innerhalb des Rechtsstaates geregelt werden. **Dies ist jedoch falsch, weil das Mehrheitsprinzip im Kulturbereich immer eine verzerrende Bevormundung bewirkt.**

Es besteht heute ein Demokratiedefizit darin, dass Demokraten meinen alles und jedes regeln zu müssen. Sie erkennen nicht, wovon sie besser die „Finger“ lassen sollten. Die Rundfunkfreiheit ist keine Rechtsfrage in dem Sinne, dass es dem Staat obliegt, Ausgestaltung und Übermittlung von Beiträgen, Rundfunkleistungen selbst in die Hand zu nehmen. Die Rundfunkfreiheit ist im Kern die Aufgabe eines freien Kultur- und Geisteslebens und der Staat hat hierbei nur die eine Aufgabe, Gesetzesverstöße zu ahnden. **Hierdurch würde die Staatsferne zur Staatsfreiheit im Rundfunk weiterentwickelt und die Demokratie von einer nur scheinbar freien Rundfunkverwaltung entlastet.**

Dies ergibt sich für mich aus den im Abschnitt 4 unter 4.1-3 gemachten Typisierungen dessen, was Rechtsfragen sind, die dem Staat obliegen. Jeder Rundfunkintendant (oder jedes sonstige Rundfunkgremium) setzt seine Programmauswahl an die Stelle der Auswahl des einzelnen, wodurch die notwendige Freiheit in der Kultur nivelliert und verwässert wird. Auf der anderen Seite führt jede Zwangsfinanzierung im Budget der einzelnen Menschen dazu, dass Bedarf und Bedürfnis immer weiter auseinanderdriften. Ich möchte das anhand meiner eigenen Situation darstellen:

	bisherige Gebühr mtl.	bisherige Gebühr p.a.	Beitrag ab 2013 mtl.	Beitrag ab 2013 p.a.
betrieblich	5,76	69,12	5,99	71,88
privat	5,76	69,12	17,98	215,76
Summe	11,52	138,24	<b>23,97</b>	<b>287,64</b>

Für das gelegentliche Radiohören (wir haben keinen Fernseher) zahlt unser 2-Personen-Haushalt in Zukunft knapp 300 Euro im Jahr, eine Steigerung um fast 150 Euro oder 108 %. Dies schränkt unsere Freiheit in den Auswahlmöglichkeiten anderer Medien ein. Z.B. wollte ich schon lange die örtliche Tageszeitung digital abonnieren, was ich u. a. wegen dieser Kostensteigerungen erst mal aufschiebe.

**Fassen wir also zusammen:** Auch Ermano Geuer hat die Chance versäumt, auf das wirkliche Entwicklungsdefizit in unserer Demokratie hinzuweisen: Es geht schlicht darum, dass der Staat seine Aufgaben

vermindert und sie in die Freiheit der Menschen im Land stellt. Ob Beitrag oder Steuer, das wird unerheblich sein und ist letztlich Spitzfindigkeit.

Die Freiheit der Französischen Revolution muss endlich Wirklichkeit werden, indem wir uns von dem Trugbild eines allzuständigen Einheitsstaates lösen und den einzelnen Menschen an die Spitze stellen, was Auswahl und Finanzierung unseres gemeinsamen Kultur- und Geisteslebens anbelangt. Freiheit und Gleichheit sind kein Widerspruch soweit nicht der Staat beides zugleich zu verwirklichen versucht.

Ergänzung: Von Autovermietern und Unternehmen mit vielen Filialen wie Rossmann, Edeka... werden Klagen mit folgenden Begründungen angekündigt:

1. Weshalb sollen Unternehmen mit vielen Filialen und darin tätigen Mitarbeitern einen höheren Gesamtbeitrag zahlen, als Unternehmen mit einer gleichen Anzahl Mitarbeitern, die in einem einzigen Betrieb arbeiten?

2. Mit dem neuen Beitrag sollte als Zahlgrund nicht mehr ein Gerätebezug, sondern ein Haushaltsbezug ausschlaggebend sein. Weshalb wird für diese Begründung bei Unternehmen die Systematik durchbrochen, indem für jedes Firmenfahrzeug (mit unterstelltem Empfangsgerät) zu zahlen ist?

Auch hier geht es nicht um eine grundsätzliche Diskussion des Rundfunkbeitrages, sondern vor allem nach dem Sankt-Florian-Prinzip um die Abwehr immenser Kostensteigerungen. Das ist zwar ganz berechtigt, doch schiebt die notwendige Umgestaltung in Richtung wirklicher Rundfunkfreiheit weiter in die Zukunft.

## 8. Weitere Kritiker des Rundfunkbeitrages und Ihre Begründungen

8.1 Ingo von Münch, 79, emeritierter Professor für öffentliches Recht an der Universität Hamburg:

Ab 2013 soll jeder Haushalt monatlich die gleiche Pauschale zahlen – wohl 17,98 Euro, den Höchstsatz der derzeitigen GEZ-Gebühr. Zum Beispiel auch die zwei Millionen Menschen, die nur ein Radio und keinen Fernseher haben. Und auch die, die gar nichts haben. Von Münch bringt das auf die Palme. Nur weil jemand eine Wohnung hat, muss er nicht zwingend fernsehen.

### **Keiner kann sich mehr vor den Gebühren drücken**

Die neue Gebühr ist für ihn „ein verfassungsrechtlich unzulässiger Eingriff in das Grundrecht der freien Entfaltung“. Artikel 2 Grundgesetz. Scheint die Politiker aber nicht zu jucken, deshalb regt sich von Münch auf. Nicht, weil er nicht zahlen will. Das tut er schon. Es ist sein Gerechtigkeitssinn, dem das gegen den Strich geht. Übrigens auch dem von Christoph Degenhart, 62, Professor für Rundfunkrecht in Leipzig. (...)

In einem Gutachten für die Rundfunkanstalten schrieb der Ex-Verfassungsrichter Paul Kirchhof: „Der Beitrag fordert die individuelle Mitfinanzierung einer öffentlichen Einrichtung“, an der jedem gelegen sei. Von Münch hält dagegen: Ein solches Interesse bestehe „auch an Bildung, Sport, Kultur, öffentlichem Nahverkehr und vielem anderen mehr, ohne dass jemand auf die Idee gekommen wäre, dafür jeder Wohnung eine Beitragspflicht aufzuerlegen“. (...)

Eines steht fest: Es wird ein juristisches Nachspiel geben. „Wenn jemand kein Fernsehgerät hat, kann er vor dem Verwaltungsgericht klagen“, erklärt von Münch. Sogar mit Verfassungsklagen ist zu rechnen. „Denkbar wären auch noch Volksbegehren in den Ländern.“

<http://www.merkur-online.de/nachrichten/politik/rundfunkgebuehren-alle-kommt-1531992.html>

Die Begründung v. Münchs leuchtet mir nicht ganz ein, weil durch den Beitrag meine allgemeine Handlungsfreiheit nur mittelbar eingeschränkt wird, d.h. ich muss doch keinen Fernseher kaufen und ihn nutzen, nur weil ich den Beitrag zahle. Mittelbar ist das natürlich eine Einschränkung, weil mir weniger Geld zur Verfügung steht, dass ich für Kultur anderweitig nutzen kann. Im Übrigen geht v. Münch auch davon aus, dass prinzipiell der Rundfunk eine Aufgabe des Staates sei.

8.2 Hans-Peter Siebenhaar, Journalist und Medienexperte

**FOCUS Online:** Sie schreiben in ihrem Buch „Die Nimmersatten“, dass vieles falsch läuft bei den öffentlich-rechtlichen Sendern. Was genau ist aus dem Ruder gelaufen?

**Siebenhaar:** Wir haben ein öffentlich-rechtliches System mit 22 Fernsehsendern, 67 Radioprogrammen und so viele Webseiten, dass selbst die Macher den Überblick verlieren. Es ist ein opulentes und teures System entstanden, das seines Gleichen in Europa sucht. Im System von ARD und ZDF, das die Bürger jährlich mit über 7,5 Milliarden Euro an Rundfunkgebühren finanzieren, hat sich Ineffizienz und Intransparenz breit gemacht. Offenbar werden auf Grund der mangelnden Kontrollen in den Anstalten Vetternwirtschaft oder in Einzelfällen sogar Korruption begünstigt. Das darf nicht sein. Grundlegende Reformen sind überfällig. (...)

**FOCUS Online:** Wäre ein freiwilliges Finanzierungsmodell für das öffentlich-rechtliche Fernsehen eine Lösung?

**Siebenhaar:** ARD und ZDF brauchen mehr Akzeptanz. Anerkennung in der Gesellschaft bekommen die öffentlich-rechtlichen Sender über Qualität. Nur wenn sie konsequent unterscheidbar sind vom kommerziellen Angebot, dann werden auch zunehmend Bürger bereit sein, auf freiwilliger Basis für ARD und ZDF zu zahlen. Die Kirchen fahren ja mit diesem freiwilligen Modell der Kirchensteuer ganz gut. Es muss dem Bürger vorbehalten sein, ob er lebenslang für ARD und ZDF zahlen möchte oder nicht. Ein Zwangssystem, wie es ab dem 1. Januar 2013 mit der Haushaltsabgabe geben wird, ist der falsche Ansatz. Er führt zu einer noch größeren Entfremdung zwischen Bürgern und Anstalten.

[http://www.focus.de/kultur/medien/tid-28443/medienexperte-siebenhaar-der-oeffentlich-rechtliche-rundfunk-gehört-zur-dna-der-bundesrepublik\\_aid\\_874291.html](http://www.focus.de/kultur/medien/tid-28443/medienexperte-siebenhaar-der-oeffentlich-rechtliche-rundfunk-gehört-zur-dna-der-bundesrepublik_aid_874291.html)

Bei Siebenhaar merke ich, dass er weniger juristisch „vorbelastet“ ist und daher die Alternative mehr in Richtung einer freiwilligen Teilnahme am öR sucht. Da ich das Buch von Siebenhaar nicht gelesen habe, möchte ich seinen Vorschlag nicht vorverurteilen. Freiwillige Finanzierung und mehr Beteiligungsrechte bei der Programmerstellung (s. Focus-Interview) geht eindeutig in die richtige Richtung.

Ein Paradigmenwechsel ist jedoch erst gegeben, wenn sich ein Bürgerrundfunk als Bezahlmodell entwickeln würde und der Staat sich mit jeder neuen Initiative Stück für Stück aus der Aufgabe verabschiedet. Allerdings darf ja die Freiwilligkeit nicht in Richtung Privatisierung und Gewinnerzielung abdriften; wie weit Siebenhaar hierauf in seinem Buch Die Nimmersatten eingeht, ist für mich fraglich.

### 8.3 Christian Waldhoff, renommierter Staatsrechtler

**Die Welt:** Wie könnte eine alternative Finanzierung funktionieren?

**Waldhoff:** In ständiger Rechtsprechung erklärt das Bundesverfassungsgericht den öffentlich-rechtlichen Rundfunk de facto für sakrosankt. Wenn dieser also eine so zentrale öffentliche Aufgabe darstellt, liegt es nicht fern, ihn aus dem allgemeinen Steueraufkommen zu finanzieren.

**Die Welt:** Welche Vorteile hätte das?

**Waldhoff:** Erstens wäre dann die Lastenverteilung gerecht - jeder trägt entsprechend seiner Steuerlast bei. Zweitens wäre endlich ein effektiver politischer Druck zur Haushaltsdisziplin bei den Sendern gewährleistet.

**Die Welt:** Warum?

**Waldhoff:** Der Charme der Steuerfinanzierung wäre, dass die Politik erstmals direkt Ausgaben für den Rundfunk rechtfertigen müsste: Wenn etwa bei Sozialleistungen oder Straßenbau gekürzt werden muss, warum nicht auch dort?

**Die Welt:** Die Sender argumentieren, dass damit die Politik direkt Einfluss auf die Inhalte nehmen könnte.

**Waldhoff:** Natürlich müsste bei der Haushaltsfinanzierung die Staatsferne des Rundfunks sichergestellt werden - das ist grundsätzlich möglich. Mir ist nie klargeworden, warum ein generelles Sparsamkeitsgebot einen direkten Eingriff in konkrete Programmentscheidungen darstellen würde. Mein Eindruck ist eher, dass die öffentlich-rechtlichen Sender diese Art der Finanzierung ablehnen, weil die die Transparenz einer öffentlichen politischen Budgetdebatte scheuen.

<http://www.welt.de/wirtschaft/webwelt/article109820356/Neuer-Rundfunkbeitrag-ist-zu-nah-an-einer-Steuer.html>

Waldhoff versucht allein eine Lösung für die Finanzierung zu finden, auch bei ihm finden wir keine grundsätzliche Fragestellung, womit sich zeigt: Juristen stellen den Rundfunk als Staatsaufgabe grundsätzlich nicht infrage.

### 8.4 Christoph Degenhart, 62, Professor für Rundfunkrecht in Leipzig

Jeder Dax-Konzern schuldet seinen privaten Eignern lückenlose Rechenschaft, der Rundfunk schuldet seinen Finanziers, den Bürgern, allenfalls grobe Eckdaten. „Es reicht aber nicht“, kritisiert Verfassungsrechtler Degenhart, „wenn konkrete Zahlen nur Gremien oder Rechnungshöfen bekannt werden.“

Den Hinweis auf die Programmfreiheit hält der Jurist für vorgeschoben: „Die Öffentlichkeit würde nicht den Inhalt des Programms bestimmen, sondern nur dessen Kosten erfahren.“ Teilweise scheinen die Sender ihre Finanzen selbst nicht zu durchblicken...

<http://m.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/rundfunkgebuehr-die-schwarzen-kanale-11994680.html>

Auch Herr Degenhart (wie der mit ihm aktive Ingo von Münch) kann sich als Beamter des Landes Sachsen nur eine größere Kostentransparenz vorstellen, die Entmündigung durch Programmbestimmung möchte dieser Staatsdiener auch nicht antasten. Solange die Kritik aus diesen Reihen kommt, wird sich nichts ändern.

Natürlich will ich wissen, dass kein Geld verschwendet wird, doch das ist doch nur unwesentlich: Ich will nur für das bezahlen, was mich interessiert und das sind Nachrichten und Sachsendungen, den ganzen Rest (ich schätze mal 80 %) möchte ich einfach nicht zahlen!

### 8.5 Dr. Helmut Karl von Ruhr-Universität Bochum. Er leitet den Lehrstuhl Volkswirtschaftspolitik 3.

Im Ernst kann niemand behaupten, dass beispielsweise private Kulturangebote sich generell auf dem Niveau von Krawall- und Ekelshows bewegen, zumal diese auch ihren festen Platz bei den Öffentlich-Rechtlichen haben. Ebenso fallen ARD und ZDF gegenüber Wikileaks oder namhaften Zeitungen im Bereich der Informationsversorgung nicht besonders durch investigativen Journalismus auf. Und damit sind wir bei einem weiteren Problem: Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist in den Händen von staatlichen und privaten Interessengruppen. In den Rundfunkräten werden nicht nur Politiker und Verbandsfunktionäre entsorgt, sondern dort wird handfeste Lobbyarbeit betrieben. Guten Journalismus begünstigt das nicht. Die Kontrolle durch den Bürger, der entweder ein Programm abonniert oder nicht, ist hier viel besser geeignet, um dessen Wünsche durchzusetzen.

Für Bürger und Verbraucher ist somit auch diese neue Variante der alten Zwangsabgabe schlecht, weil sie ökonomisch nicht gerechtfertigt ist und ihn bevormundet. Besser wäre es, sie zusammen mit ARD und ZDF

abzuschaffen. Die Anstalten könnten zudem so privatisiert werden, dass der Wettbewerb auf dem Rundfunkmarkt noch mehr forciert wird.

<http://www.derwesten.de/waz-info/neuer-rundfunkbeitrag-bevormundet-buerger-id4077045.html>

Endlich mal ein Mensch, mit dem ich weitgehend übereinstimme, wenn auch nicht deutlich wird, ob Karl in Richtung New Public Management (NPM) gehen und alles gewinnorientiert privatisieren möchte.

Die von mir vorgeschlagene, gemeinwohlorientierte Richtung öffentlich-rechtlicher Anstalten in freier Trägerschaft ist eben etwas anderes als die Schaffung so genannter Private Public Partnerships des NPM.

Was würde es bringen, wenn die derzeitige öffentlich-rechtliche Bevormundung durch eine Bevormundung durch Anteilseigner (shareholder value) ersetzt würde?

Viel zu wenige sehen, dass ein freies Geistesleben als dritte Kraft zwischen Wirtschaft und Staat endlich in eigene Rechte gesetzt werden muss.

## **9. Finanzierung des Rundfunks: Werbeeinnahmen, Beiträge oder Kauf, was ist richtig?**

Finanzierungsreihenfolge wirtschaftlicher Leistungen:

- 1 Grundbedürfnisse (z.B. Nahrung, Kleidung, Wohnung, Gesundheitsversorgung),
- 2 Bedürfnisse des Rechtslebens
- 3 Bedürfnisse des Kultur- und Geisteslebens

In dieser Reihenfolge liegt für die Befriedigung der Bedürfnisse in jeder Gesellschaft eine Priorität. Weiter ist zu beachten, dass das Wohl des einzelnen immer in Korrelation zum Wohl aller stehen muss, d.h. die Einkommensunterschiede sollten nahe beieinander liegen (z.B. maximales Verhältnis 1:10). Die heutige „Arm-Reich-Schere“ zeugt von einem gravierenden Systemfehler. Jedenfalls hat das Wirtschaftsleben in erster Linie für die Grundbedürfnisse aller Menschen einer Gesellschaft Sorge zu tragen. Auch der Staat muss den „Gürtel enger schnallen“, wenn es mal nicht reichen sollte. An Kulturausgaben ist bei Mangelwirtschaft noch weniger zu denken.

Kulturausgaben könnten so den Anschein von Beliebigkeit, Freiwilligkeit, auch von Unnötigkeit, Luxus, Überfluss erwecken. Vor allem, wenn wir über die Kultur der anderen urteilen. Die eigenen Bedürfnisse setzen wir gern in der Werteskala recht hoch an, sie sind weniger verzichtbar. Wie bereits festgestellt, ist dies kein Fall von demokratischer Entscheidung oder objektiver Wissenschaftlichkeit. Hier gilt allein das individuelle Urteil. Überlassen wir also dem einzelnen seine Entscheidung, die aber von zwei Seiten mit der Realität vereinbar sein muss:

1. Ist ein Bedürfnis zulässig oder verstößt es gegen Rechte anderer? – Rechtsfrage -
2. Können wir uns das leisten, haben wir die Wirtschaftskraft, bleibt noch genug für die Existenz aller und für das Gemeinwesen übrig? – Wirtschaftsfrage -

Nur was gewollt wird ist dauerhaft existenzfähig. Die Bedürfnisse der Menschen geben den Ausschlag für Aktivitäten und Einrichtungen im Kulturleben. Mancher Kulturvertreter, der sich als vorzüglicher Fachkenner bestimmter Kulturfragen einstuft, hält sein Werturteil über *wahre Kunst* oder bestimmte Kulturleistungen für *allgemeinverbindlich*, wodurch er die Existenz dieser Kultur unabhängig vom Urteil anderer Menschen gesichert wissen will. Der Wert von Kultur und Kunst kann jedoch nicht *in sich* oder *an sich* bestehen, er muss immer in den Bedürfnissen der zeitgenössischen Menschen verankert sein. Hierzu kann die Pädagogik wesentliches beitragen.

Ich will gar nicht bestreiten, dass sich in einer etwaigen Übergangsphase hin zur Individualfinanzierung, die Kulturangebote stark verändern könnten, so dass einiges wegfallen und neues hinzukommen wird. Was aber bestehen bleibt hat eine gesunde Basis und stellt im Sinne des vorgenannten den Ausgangspunkt für die pädagogische Arbeit dar.

## **Grundrechtgeschützter Kulturbereich: Kontrollrechte versus Finanzierungshoheit**

Wenn der Staat bestimmte Grund- und Menschenrechte gewährleisten muss, muss er auch die dafür notwendigen Finanzmittel verwalten? Auf den originär staatlichen Feldern, z.B. der militärischen Verteidigung soll das sein. Für die Rundfunkfreiheit (als eine besondere Form der Meinungsfreiheit) hatte ich das oben nicht so erkannt,

denn die Mehrheitsentscheidung bzw. der Beauftragung von besonderen Organen (öR) hat ja **immer systembedingt** eine Bevormundung des einzelnen zur Folge, die für die Rechtsschutzgewährung aber nicht zwingend ist.

Hier sei kurz auf das Bildungswesen geschaut, wo noch immer keine freie Schulwahl möglich ist ohne finanzielle Benachteiligung der Eltern. Die Staatsschule genießt gewisse Privilegien. Als Vorschlag zur Verbesserung wird der Bildungsgutschein diskutiert. Der wäre als Übergangslösung denkbar, soweit sich der Staat auch hier nicht pädagogische Einflussnahme vorbehält, z.B. indem er festlegt, was eine Schule oder adäquater Schulunterricht ist. Die Akkreditierung einer Schule (oder von Hausunterricht) stünde nach meiner Meinung einem pädagogischen Gremium des Geisteslebens zu. Nachdem sich die Selbstverwaltung im Kulturbereich entwickelt hat, könnten die Zahlungsströme direkt in das Kulturleben übertragen werden:

In jedem Fall ist Schulfinanzierung ein Feld der Selbstverwaltung: Die Finanzierung muß die pädagogischen Leistungen ermöglichen, die im Prinzip Gegenstand eines Vertragsverhältnisses zwischen Eltern und Schule sind - insofern stehen hier insbesondere die Eltern in der Pflicht.

Auf längere Sicht sollte die Verwaltung des Kulturfonds ganz aus der staatlichen Oberhoheit in entsprechende Kulturorgane (Kulturrat o.ä.) verlagert werden. Theoretisch wäre natürlich auch eine direkte Zuweisung (in rechtlich vorzugebender Höhe) von einem entsprechenden Fonds der Wirtschaft an einen zentralen Fonds des Kulturlebens möglich, die Wirtschaft wäre insoweit steuerlich zu entlasten. Letztlich werden beim Zustandekommen der Höhe von Beiträgen zu Kulturfonds immer die drei Bereiche des sozialen Organismus in dieser oder jener Form zusammenwirken müssen, geht es doch um die Vereinbarung des kulturell Wünschenswerten mit dem wirtschaftlich Möglichen und sozial Gerechten.

<http://www.sozialimpulse.de/fileadmin/sozialimpulse/pdf/Bildungsgutschein.pdf>

Bei einer direkten Zahlung an das Geistesleben wäre die Wirtschaft um den gleichen Betrag steuerlich zu entlasten, womit der Staat auch nicht mehr die Steuerhoheit für das Bildungswesen hätte. Sobald die Menschen innerhalb der Kultur-Selbstverwaltung die Finanzierung selbst organisieren, wäre dies denkbar. Der Vertrag ist das bessere Mittel der Individualisierung als die pauschalierende Steuer, auch weil jede Schule einen anderen Bedarf hat. Die Steuer sollte langfristig primär den Zweck haben den Staatsbedarf für die Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben zu decken.

Eine eigene Betrachtung wäre nötig, wieweit der Staat nach einer entsprechenden Umstellung die Einhaltung der Grundrechte kontrollieren und durchsetzen kann und ob die Gesetze hierzu umgestaltet werden müssen.

## **Trennung in Kultur-Infrastruktur und Kultur-Leistung**

Ich möchte hier einen Vorschlag von Udo Hermannstorfer betrachten:

**In jeder Gesellschaft werden zwei Dinge auseinander gehalten: die Bedingungen, damit etwas geleistet werden kann, und die Leistungen selbst. Die gesellschaftlichen Lebens- und Produktionsbedingungen bilden 'Infrastruktur'. Dazu gehören in der Regel das Erziehungs- und Ausbildungswesen, Krankenhäuser, Erholungszonen, Kultureinrichtungen (wie Rundfunksender, wb), Verkehrserschließungen, Landschaftspflege usw. Diese Aufgaben werden aus öffentlichen Mitteln, d.h. also durch alle Bürger finanziert. - Was gesamtgesellschaftlich zutrifft, gilt auch für die einzelnen Teilbereiche: Auch die Kunst braucht eine öffentlich-finanzierte 'Infra-Struktur'.**

Die Infrastruktur der Kunst betrifft die Einrichtungen, die notwendig sind, damit Kunst überhaupt stattfinden kann: Theaterbauten, Bühnen, Ausstellungshallen, Vortragssäle usw. einschließlich deren Verwaltung. Ja sogar allgemeine Werbung und Agenturtätigkeit könnte man dazurechnen. All dies bedeutet Kosten, die mit dem Inhalt des stattfindenden Kunstereignisses direkt nichts zu tun haben. Dieser Anteil ist im Kunstbereich besonders hoch und macht daher bisher eine freie Tätigkeit so schwierig.

Man könnte darauf verweisen, dass in der Wirtschaft die Unternehmen ihre betriebsinterne Infrastruktur - die Anlageinvestitionen - doch selbst bezahlen müssen. Bei der life ausgeübten Kunst als typischem Kulturgut liegt der Fall jedoch anders. Denn als reine Dienstleistung ist sie überwiegend eine Einmalleistung, sie führt zu keiner Produktivitätssteigerung und ist auch der kostensparenden Rationalisierung kaum zugänglich. Nur wo überdurchschnittliche Erlöse erzielt werden, könnte man durchaus über eine Kostenbeteiligung sprechen.

Der Steueranteil, der für diese Infrastruktur der Kultur zur Verfügung steht, muss von Zeit zu Zeit verhandelt werden. Es wäre jedoch sinnvoll, diesen Anteil in der Steuerrechnung getrennt auszuweisen, damit die Zweckbindung auch für den Steuerzahler sichtbar wird. Zwar versuchen Politiker der Zweckbindung für Steuermittel zu entgehen, weil sie darin eine Behinderung ihres Entscheidungsspielraumes sehen. Auf der anderen Seite aber ist es fragwürdig, dass die Steuermittel von heute auf morgen umgewidmet werden, nur weil das Geld vermeintlich an anderer Stelle dringender gebraucht wird. Die Zweckbindung aber würde noch etwas anderes verdeutlichen, nämlich dass es sich bei der Infrastruktur der Kunst nicht um staatliche Einrichtungen handelt. Der Staat leitet die Gelder nur entsprechend an die Selbstverwaltungseinrichtungen des Kunstlebens weiter. (Ein solches

Verfahren ist z.B. in Deutschland bei der Kirchensteuer üblich, die der Staat einzieht, aber an die Kirchen weiterleitet.)

Durch die Trennung des eigentlichen Kunstgeschehens von der notwendigen Infrastruktur wird die neutrale Stellung des Staates gewahrt, während durch die Selbstverantwortung von Kunstschaaffenden und Kunstliebhabern gestärkt wird. Die Wettbewerbsverzerrungen zwischen öffentlich und privat finanzierter Kunst würden verschwinden. Nachwuchskünstler und neue Kunstimpulse hätten gute Startchancen, sich bekanntzumachen. Als wichtigste Folge aber ergäbe sich die Möglichkeit, dass sich Kunstveranstaltungen selbst tragen könnten, weil die Einnahmen für das eigentliche Kunstgeschehen wie Ausstattung und vor allem Einkommen der Künstler zur Verfügung stünden. Die freie Entfaltung der Kunst würde in erheblichem Maße gefördert, ohne dass es weiterer staatlicher Förderprogramme bedürfte.

**Während die Infrastruktur der Kunst aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, müssen sich die künstlerischen Leistungen selbst aus eigenen Erträgen finanzieren. Wer als Künstler sein Auskommen dadurch nicht findet, wird einen anderen Beruf ganz oder teilweise ergreifen müssen.**

- unveröffentlichtes Manuskript -

Kann der hier auf die Kunstrichtung bezogene Vorschlag für das gesamte Kultur- und Geistesleben gelten? Es ist ja eine Realität, dass auch die Medienanstalten eine komplexe Infrastruktur aufgebaut haben und eine solche Unterscheidung in der Finanzierung eventuell erhebliche Vorteile böte. Mir drängen sich jedoch folgende Fragen auf:

Ist die Steuerverwendung mit Zweckbindung ein sicheres Mittel Einflussnahmen des Staates ganz auszuschließen?

Betrachten wir das am Beispiel:

1. Möglichkeit: Das Funkhaus würde aus allgemeinen Steuern gebaut, unterhalten und ginge ins Eigentum der Kulturverwaltung über. Die Redaktionen einzelner Medienunternehmen könnten ohne Mietzahlungen o. ä. produzieren. Geldgeber wären praktisch alle, Nutzer nicht alle, Wirtschaft würde belastet mit Steuerverpflichtungen, die nicht allein auf engeren Staatsbedarf zielten. Kulturausgaben würde auf größere Zahl von Menschen verteilt, wodurch mehr Sicherheit in der Finanzierung, aber auch Gefahr von Bevormundung gegeben ist.

2. Möglichkeit: Das Funkhaus würde mittels Individualfinanzierung der am Rundfunk interessierten Menschen gebaut und unterhalten. Die Wirtschaft würde von den entsprechenden Steuern befreit aber mit neuen Einkommensanteilen der Mitarbeiter belastet, die Rundfunkverträge geschlossen haben. Geldgeber wären also nur Rundfunkliebhaber, doch das könnten ja recht viele sein.

Dennoch könnte die Einnahmen kleiner werden und die Investition insgesamt wohl kleiner ausfallen, da hier schärfer gerechnet werden müsste. Die Finanzierung würde unsicherer, weil ja die Rundfunkteilnehmer per Vertrag Kündigungsrecht hätten. Für die Kultur-Produzenten droht leichter Kostenbeteiligung an Infrastruktur.

Je enger der Zweck auf einen zahlenmäßig begrenzten Nutzerkreis (Beispiel Eisenbahnmuseum) begrenzt ist, desto näher läge die vollständige Individualfinanzierung. Und umgekehrt könnte die Steuerfinanzierung näher liegen (Beispiel: multifunktionale Ausstellungshalle). Diese Finanzierungsweise dürfte auch große Bedeutung für Übergangsszenarien gewinnen, zumal sie den großen Vorteil hat, dass Einzelinitiativen und Einzelbedürfnisse nicht jedes Mal bei Null beginnen müssen (Bau eine Tonstudios für einen Radiobeitrag, Bau eines Krankenhauses, wenn ich krank werde), sondern alle Menschen bauliche und technische Vorinvestitionen nutzen können.

Wenn das Kulturleben durch eine Befreiung von staatlicher Verwaltung einmal in ganzer Breite aufblüht, wird es auch möglich sein, die Vorteile beider Aspekte miteinander zu verbinden ohne jedoch an eine Beteiligung des Staates zu denken (und seien es nur „durchlaufender Posten“). Vorteil der Individualfinanzierung: geringstes Maß an Bevormundung. Vorteil der vorgenannten Trennung: die Leistung kann leichter/schneller entstehen.

Ich denke es müsste doch die Trennung auch ohne zweckgebundene Steuer möglich sein, wenn der entsprechende Betrag dem Geistesleben direkt von der Wirtschaft zugeleitet wird. Dies wäre nur ein Teil aller Schenkungsgelder, der andere Teil ginge individuell in die Einkommen der Arbeitsleister für den individuellen Kulturbedarf ein.

### **Die Wirtschaft als Kulturförderer**

Viele Kulturleistungen dienen heute im Nebenzweck als Werbeträger. Es gibt natürlich auch Tendenzen den Hauptzweck der Kulturleistung ganz zu kommerzialisieren. Marktfreiheit wird hier verwechselt mit kultureller Freiheit, denn eine neokapitalistische Marktstrategie übt starken ökonomischen Druck auf eine freiheitliche

Gestaltung aus, bei der allein die Entwicklung des Menschen im Vordergrund stehen darf. Gewinninteresse darf nicht vor Kulturzweck kommen. Durch die Steuerfinanzierung allein wird ein Rundfunkbeitrag heute dem einzelnen gegenüber bevormundende „Durchschnittskost“. Jedoch mit der Werbung bekommt das Ganze erst das „Sahnehäubchen“ der weitgehenden Zweckentfremdung.

Zur Werbung ist grundsätzlich zu sagen, dass sie die „Erfindung“ der modernen anonymisierten Massenproduktion ist (daher auch die Anziehung zu Massenmedien). In einer assoziativen Wirtschaft, die vom Bedarf aus die Produktion organisiert, ist für Werbung kein Platz. Dies gilt nicht für informative Produktinformation. Jedenfalls ist für jegliche gewinnorientierte Beeinflussung der Individualsteuerung der Kulturleistungen, also auch der Rundfunkbeiträge, langfristig kein Platz. Ihre Bedeutung ist im Sinne einer Bereinigung nach und nach zurückzudrängen.

Natürlich ist das nicht mit schönen Worten zu erreichen, sondern nur durch den tatsächlichen Umbau der Wirtschaft hin zu einer Ausrichtung auf den tatsächlichen Bedarf aller Menschen. Die Massen- und Verschleißproduktion ist eine der größten Fehlentwicklungen unserer Zeit, erfordert jedoch den Zusammenschluss zwischen Verbrauchern, Händlern und Produzenten, der erst in kleinsten Keimen erkennbar ist (z.B. Fairtrade).

## **Die Schenkung**

Nach alledem ergibt sich, dass der Individualfinanzierung die Zukunft gehören muss.

Ich denke schon, dass es am besten eine Art Fach-Abonnement geben sollte. Also ein Kaufvertrag über spezifische Rundfunkbeiträge. Die Menschen mit Interesse an Rundfunkleistungen sollten die technische Möglichkeit haben, einzelne Sendebeiträge aus dem Gesamtangebot auszuwählen und zu bezahlen.

Es ist ja der große Vorteil des Internet, Beiträge von individuellem Interesse auswählen zu können, dass den Hang zur Individualisierung seine lebhafteste Begründung gibt. Der Individualisierung des Programmangebotes werden sich die Massenmedien langfristig nicht verschließen können. Ein pauschaler Monatsbeitrag sollte schon bald der Vergangenheit angehören. Die Bezahlung nach Fach-Paketen (z.B. Nachrichten, Unterhaltung, Sport...) oder Einzelbeiträgen muss der Standard werden. Ich denke die Technik biete hierzu bereits Lösungen.

Sofern sich dies nicht mittelfristig umsetzen lässt, so wäre vorerst aus dem alten Pflicht-Teilnehmer mindestens ein freiwilliger Rundfunkkonsument zu machen, der über einen grundlegenden Umbau der Entscheidungsgremien durchgreifenden Einfluss auf die Gestaltung des Programms gewinnt. Nur was gewünscht wird, darf Bestand haben, nur was bezahlt wird, soll weiter existieren.

Der Blickwinkel darf in der Finanzierung auch nicht zu eng auf den Rundfunk gerichtet werden, sondern es geht ja um die gesamten Kulturleistungen. Es gibt eine Korrelation zwischen dem Schenken und freier geistiger Leistung. Diese führt auf der einen Seite zur Verschönerung, zur Verzierung des Lebens. Auf der anderen Seite aber auch dazu, dass das Leben immer leichter, die Arbeit immer rationeller und nachhaltiger wird. Die steigende Produktivität ist eine Frucht der Kultur- und Geistesleistungen. Steigende Gewinne sind also auch immer ein Ergebnis der Geistesarbeit durch neue Forschungsentwicklungen, durch Erfindungen u.a. Werden Teile davon nicht „zurückgeschenkt“, dann stirbt die freie Kulturleistung wieder ab. Dann geht auch der Gewinn wieder zurück.

Produktionsgewinne sind also zum Teil auch ein Geschenk der Geistesarbeiter an alle Menschen. Es wäre jetzt an uns zu erkennen, dass steigende Gewinne nicht immer weiter in der Wirtschaft oder im Boden (Immobilien) Rendite suchen dürfen. Die Welt ist endlich, ewiges Wachstum kann nicht sein. Also müssen wir den Tod des Kapitals durch Einkäufe mit Schenkungsgeld im Bereich des Kultur- und Geistesleben bewirken. Um Missverständnissen vorzubeugen: Damit sind keine Spenden an den Rundfunk ohne Gegenleistung gemeint. Es geht vielmehr darum, den Anteil vom Überschuss aus der rentableren Produktion, der ja auch in die Mitarbeiter-Einkommen einfließt sollte, von dem Renditezwang im materiellen zu erlösen, indem er einem reinem Konsumzweck im Geistesleben zur Verfügung gestellt wird.

Leider führen die höheren Gewinne heute größtenteils nicht zu höherem Einkommen, wovon die Arm-Reich-Schere herrührt. So bedingen sich eine neue Schenkungskultur, neue Einsichten und eine assoziativ-solidarische Wirtschaft gegenseitig.

Ergänzung:

Wer kennt einen Rechtsanwalt, den ich für die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten ansprechen könnte?

